

der Zunftauschüsse in das Wahlcollegium der Stadt Zürich, hinsichtlich des Bedürfnisses einer bindenden Bestimmung über die Frage, zu welchem Theile eine Zunft versammelt seyn soll, um solche Erneuerungen mit Gültigkeit vornehmen zu können, beizufügen sich veranlaßt fand, und in gänzlicher Genehmigung des dießfälligen Commis-sional-Antrags, beschlossen:

Es sollen die neuen Wahlen in den Großen Stadtrath sowohl, als solche Wahlen, wo es nur um Ergänzung der periodisch austretenden Mitglieder des Großen Stadtrathes zu thun ist, jedesmal durch die absolute Mehrheit der versammelten Zünfter ihre Gültigkeit erhalten.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem hiesigen Obl. Oberamt zu Handen der sämtlichen Herren Zunftpräsidenten zur Vollziehung zugestellt werden.

---

**Beschlüsse des Kleinen Rathes vom 10. Wintermonath 1812 und 23. Wintermonath 1824, betreffend die Glatt-Correction.**

---

**N**achdem schon im Frühjahr 1810 mehrere an dem Glattfluß gelegene Gemeinden die hohe Re-

gierung um Correction dieses Flusses und um Abhülfe gegen die von demselben herrührenden und überhandnehmenden Versumpfungem gebeten hatten, wurde dieser schwierigen, und, wie es sich aus einem nachherigen sorgfältigen Berichte des Vbln. Sanitäts-Collegiums ergab, auch in Sanitätspoliceylicher Hinsicht, für jene Gegenden höchst wichtigen Angelegenheit die sorgfältigste Hochobrigkeitliche Aufmerksamkeit gewidmet, und der Gegenstand der Vbln. Commission für administrative Streitigkeiten und der Vbln. Wasserbau-Policey-Commission zur Untersuchung überwiesen.

In Folge dieser Einleitungen und der, denselben gemäß, Statt gehaltenen Commissionäl-Vorarbeiten faßte der Kleine Rath unterm 10. Wintermonath 1812 nachstehenden Beschluß:)

» Die Regierung des Kantons Zürich, nach  
 » Einsicht des von der Wasserbau-Policey-Com=  
 » mission unterm 13. Weinmonath vorgelegten  
 » umständlichen Berichts über die nachtheiligen  
 » Wirkungen, welche der Glattfluß in seinem  
 » ganzen Thale, und den damit zunächst in Ver=  
 » bindung stehenden Nebenthälern veranlaßt, und  
 » über die Hülfsmittel, welche zur Verbesse=  
 » rung dieser ausgedehnten Gegenden anzuwenden  
 » sind, — beschließt:

- 1.) „ Die Verbesserung des Glattflusses von seinem  
 „ Einlauf in den Rhein an , bis zum Greiffen-  
 „ see herauf , nebst der damit zugleich zu be-  
 „ wirkenden Fällung des Wasserspiegels des  
 „ Greiffensees , soll vollständig nach dem Vor-  
 „ schlag der Wasserbau = Policity = Commission  
 „ ausgeführt werden.
- 2.) „ Diese Arbeit soll in ihrem ganzen Umfange  
 „ unter der Leitung der Wasserbau = Policity =  
 „ Commission und ihrer hiezu zu beaufstra-  
 „ genden Beamten , ausgeführt werden.
- 3.) „ Die Unkosten , welche diese Verbesserung  
 „ erfordert , sollen von allen Güterbesitzern  
 „ getragen werden , deren Güter sowohl im  
 „ Glatt = Thal und seinen Neben = Thälern ,  
 „ als auch an den Gestaden des Greiffensees ,  
 „ durch diese Arbeiten verbessert werden.
- 4.) „ Zu diesem Ende hin ist die Wasserbau-  
 „ Policity = Commission beauftragt , die Pläne  
 „ der ganzen Gegend noch vervollständigen zu  
 „ lassen , welche durch den hohen Wasserstand  
 „ der Glatt und des Greiffensees leidet und  
 „ also durch diese Arbeiten Verbesserung zu  
 „ erwarten hat. Die Commission wird zugleich  
 „ den Eigenthümern dieser Güter die erforder-  
 „ liche Anzeige über diese Arbeiten und die

- „ von ihnen dazu zu leistenden Beiträge und  
 „ die Art und Vertheilung derselben machen.
- 5.) Die Regierung übernimmt die Unkosten,  
 „ welche die Leitung und Beaufsichtigung  
 „ der ganzen Arbeit veranlassen, und wird  
 „ auch die laut dem Entwurf zu leistenden  
 „ Vorschüsse ohne Zins liefern, wofür, so wie  
 „ für die Uebernahme der Kosten der Glatt-  
 „ verbesserungsarbeiten selbst, die Wasserbau-  
 „ Policen-Commission sich von den betreffenden  
 „ Gemeinden oder Güterbesitzern hinreichende  
 „ Garantie und Erklärungen geben lassen wird.  
 „ Sollten im Lauf der Arbeit außerordentliche-  
 „ Hülfsmittel erforderlich werden, so wird die  
 „ Wasserbau-Policen-Commission hierüber die  
 „ nöthig erachteten Anträge der Regierung  
 „ machen.
- 6.) „ So wie zur Ausführung der Arbeiten alle  
 „ Grundstücke, welche durch dieselben Ver-  
 „ besserungen zu erwarten haben, in die Mit-  
 „ leidenschaft gezogen werden, so sollen auch  
 „ alle diese Güter in Zukunft nach Vollendung  
 „ der Arbeiten zur Erhaltung derselben mit-  
 „ wirken, worüber, auf den Vorschlag der  
 „ Wasserbau-Policen-Commission, seiner Zeit  
 „ eine besondere Verordnung erlassen werden  
 „ wird.

7.) „ Die Unternehmung ist verpflichtet, alles Eigen-  
 „ thum, welches sie zu Ausführung der Ver-  
 „ besserungsarbeiten zu Handen zu nehmen im  
 „ Fall ist, nach seinem wahren Werth dem  
 „ Eigenthümer zu bezahlen, gegen welche  
 „ Schätzung die Wasserbau-Policey-Commis-  
 „ sion die nöthigen Güter in Anspruch zu  
 „ nehmen begwältigt ist.

8.) „ Die Wasserbau-Policey-Commission ist beauf-  
 „ tragt, die Verbesserungsarbeiten der Glatt  
 „ so viel möglich im Lauf des bevorstehenden  
 „ Winters in Gang zu setzen und mit zweck-  
 „ mäßiger Anstrengung zu betreiben, und der  
 „ Regierung sobald als möglich über die Art  
 „ und Weise, und über die Epoche der von  
 „ den Eigenthümern zu leistenden Wiederer-  
 „ stattung der Obrikeitlichen Vorschüsse, ihren  
 „ Antrag, so wie dann successiv, nach Maas-  
 „ gabe der Entwicklung der Glattverbesserungs-  
 „ arbeiten, über deren Zustand und Fortschritte,  
 „ im ersten Jahre aber vierteljährlich, ihren  
 „ Bericht zu hinterbringen.

„ Gegenwärtiger Beschluß soll der Wasser-  
 „ bau-Policey-Commission zugestellt und der-  
 „ selben das Wohlgefallen der Regierung  
 „ und ihr bestverdienter Dank für die mit  
 „ tiefer Einsicht und Sachkenntniß getroffenen

„ Einleitungen zu diesem wohlthätigen und  
 „ heilsamen Werke, und die dießfalls dieser  
 „ hohen Behörde vorgelegten umfassenden und  
 „ vortrefflichen Berichte und Pläne bezeuget  
 „ werden. ”

(Die Glatt=Correction wurde sodann sorgfältig begonnen und fortgesetzt, von Zeit zu Zeit umfassende Berichte der Obl. Wasserbau=Policey=Commission vernommen, von der hohen Regierung verschiedene für den vorgesezten wichtigen Zweck nothwendig erachtete Verfügungen getroffen, und nun über die „Kosten=Liquidation des „Glatt=Unternehmens von Oberglatt „bis Rümmlang, und die Fortsetzung „desselben bis zu der Glattbrugg, „unterm 23. Wintermonath 1824, nachstehender Rathsbeschluß gefaßt:)

„ Die Obl. Wasserbau=Policey=Commission,  
 „ nachdem sie in Vollziehung der Rathsbeschlüsse  
 „ vom 20. Hornung 1819 und 4. Brachmonath  
 „ 1822, das Glattunternehmen von Oberglatt bis  
 „ zu der Rümmlanger=Mühle, unter ihrer sorgfältigen Aufsicht und Leitung fortsetzen und  
 „ demnach auch die Vermessungen und Berechnungen zum Behuf einer dießfälligen Kosten=Liquidation vornehmen lassen, hinterbrachte  
 „ nunmehr darüber der hohen Regierung in einer

„ ausführlichen Weisung ihren gutächtlichen Bericht  
 „ und Antrag, welcher auf den bereits 1812 von  
 „ der hohen Regierung angenommenen Grundsatz  
 „ fundamentirt ist, daß die Kosten der Unter-  
 „ nehmung (mit Ausnahme der auf Staatsrech-  
 „ nung bestrittenen Administrations-Kosten) auf  
 „ die ganze Strecke, ohne Berücksichtigung des-  
 „ jenigen, was nach Verschiedenheit ihrer Local-  
 „ Verhältnisse, die eine und andre Gegend mehr  
 „ oder weniger an Arbeit erfordern möge, unter Auf-  
 „ stellung einer angemessenen Classification nach Ver-  
 „ hältniß des gewonnenen Mehrwerthes der entsump-  
 „ ten Güter, gleichmäßig vertheilt werden sollen.

„ In Gemäßheit dieses Grundsatzes und der  
 „ Ueberzeugung, daß das Unternehmen, welches  
 „ nur durch seine gänzliche Vollendung mittelst  
 „ Tieferlegung der Glatt bis an ihren Ausfluß  
 „ aus dem Greiffensee, den vorgesezten Zweck  
 „ genügend erreichen könne, in technischer und  
 „ ökonomischer Beziehung als ein zusammenhan-  
 „ gendes Ganzes betrachtet werden müsse, und  
 „ also auch die Kosten-Liquidation für Entsum-  
 „ pfung der Gegend von Oberglatt bis Rüm-lang,  
 „ (welche nicht bloß durch die in dieser Fluß-  
 „ strecke vorgenommenen Correctionen erzielt wor-  
 „ den, sondern sowohl auf den unterwärts, in  
 „ einer den Ueberfluthungen nicht ausgesetzten

„ Gegend , vorgenommenen , als den noch abwärts  
 „ bevorstehenden Arbeiten beruhe ) — keineswegs  
 „ auf die specielle Berechnung der für diese ein-  
 „ zelne Localität verwandten Auslagen gegründet  
 „ werden könne , stellte die Commission zu solchem  
 „ Ende das nöthige Fundament in einer Berech-  
 „ nung der Gesamtkosten des ganzen Unterneh-  
 „ mens auf , welche nach ihrer Ansicht , insoweit  
 „ eine richtige Ausmittlung derselben in umfas-  
 „ sender Kenntniß des Locals und bey der erlangten  
 „ Erfahrung in Arbeiten dieser Art nur immer  
 „ möglich seyn könne , auf die Totalsumme von  
 „ Frkn. 280,000 angeschlagen wurden.

„ Diese Summe wäre demnach auf den Ge-  
 „ sammtinhalt der Grundstücke des Glatt=Thals ,  
 „ welche innerhalb der sorgfältig ausgemittelten  
 „ Ueberschwemmungsgrenze liegen , und die nach ge-  
 „ nauer Vermessung 7024 Fucharten betragen , im  
 „ Verhältniß zu dem durch ihre Entsumpfung erlang-  
 „ ten Mehrwerthe , nach folgender Scala zu verlegen.

### „ W i e s e n u n d R i e t h b o d e n .

„ Für eine Fuchart VI. Classe Frn. 71 Bgn. — Rpn. 4

„ „ „ „ V. Classe „ 60 „ 8 „ 9

„ „ „ „ IV. Classe „ 50 „ 7 „ 4

„ „ „ „ III. Classe „ 40 „ 5 „ 9

„ „ „ „ II. Classe „ 30 „ 4 „ 4

„ „ „ „ I. Classe „ 20 „ 2 „ 9



## H o l z b o d e n.

„ Für eine Fuchart V. Classe Frk. 71 Bkn. — Rpn. 4
„ „ „ „ IV. Classe „ 59 „ 1 „ 9
„ „ „ „ III. Classe „ 47 „ 3 „ 5
„ „ „ „ II. Classe „ 35 „ 5 „ 1
„ „ „ „ I. Classe „ 23 „ 6 „ 7

„ Wobey zu bemerken ist, daß von jener angezeigten ganzen Zahl nur 136 Fucharten in der 6ten Classe begriffen sind, dagegen 4500 der dritten und vierten Classe angehören.

„ Nach dieser Scala berechnet, hätten die in dem mehrbemeldten Flußbezirk liegenden Gemeinden Oberglatt, Rümlang, Rüti, Seew und Winkel, Hoffstetten, Bachenbülach und Oberhasli, für den Mehrwerth ihrer entsumpften und vor Ueberschwemmung gesicherten Güter, die Summe von Frkn. 96,800 zu vergüten.

„ Nach Anhörung dieses, in weiterm ausgeführten, und mit Beilage specieller Berichte und tabellarischer Verzeichnisse begleiteten gutächtlichen Referates, haben UH Herren und Obern, in sorgfältiger Berathung, und hauptsächlich in der gedoppelten Betrachtung, daß es einerseits in der Pflicht der Regierung liege, für Ersatz der, außer den von Staatswegen zu diesem wohlthätigen Unternehmen geleisteten bedeutenden Unterpassungen, aus dem Aerario ge-

„ machten Vorschüsse zu sorgen, und daß es ander-  
 „ seits für die betreffenden Gemeinden und Güter-  
 „ besitzer besser gerathen und ersprieflich seye,  
 „ wenn sie nun ohne weitere Zögerung mit ihren  
 „ dießfälligen Verpflichtungen bekannt gemacht und  
 „ dadurch auch in den Stand gesetzt und aufge-  
 „ muntert werden, die Bewerbung ihres nunmehr  
 „ verbesserten Grundeigenthums zweckmäßig einzu-  
 „ richten, unter geäußertem Danke für die viel-  
 „ fachen Bemühungen der Obl. Wasserbau-Policey-  
 „ Commission, erkannt und beschlossen:

- 1.) „ Wird die Obl. Wasserbau-Policey-Commission  
 „ beauftragt und bevollmächtigt, nunmehr die  
 „ Glattunternehmung von der Rümlinger-  
 „ Mühle bis zu der Glattbrugg mit angemes-  
 „ sener Beförderung fortsetzen zu lassen, und  
 „ nach Vollendung dieses Bezirkes der hohen  
 „ Regierung wieder zu gutfindender Verfügung  
 „ Bericht zu erstatten.
- 2.) „ Wird nach obigen Angaben und Berech-  
 „ nungen, die Gesamtzahl der in dem cor-  
 „ rigirten Flußbezirke von Oberglatt bis zu  
 „ der Mühle von Rümliang liegenden, zu den  
 „ Gemeinden Oberglatt, Rümliang, Rüti,  
 „ Seew und Winkel, Hoffstetten, Bachen-  
 „ bülach und Oberhasli gehörigen, vor künf-  
 „ tiger Ueberschwemmung gesicherten Güter,

- „ für die als Corrections-Kosten berechnete  
 „ Summe von Frkn. 96,800 verhaftet und  
 „ pfandbar erklärt, jedoch in der Meinung,  
 „ daß dieselben in der Folge für keinerlei  
 „ weitere Kosten der Glattunternehmung in  
 „ Anspruch genommen werden sollen.
- 3.) „ Ist dieser Gesamtbetrag auf jedes einzelne  
 „ Grundstück nach Maaßgab der bestehenden  
 „ Tabellen über seinen Besitzstand und Mehr-  
 „ werth zu repartiren.
- 4.) „ Solle dieses Capital jährlich à 4 pr. C. durch  
 „ Trageren jeder betreffenden Gemeinde ver-  
 „ zinsset, und der erste Jahrzins mit Martini  
 „ 1827 entrichtet werden.
- 5.) „ Bleibt jedem pflichtigen Besitzer solcher  
 „ Güter überlassen, das Capital selbst der  
 „ hiezu verordneten Commission aufzukünden  
 „ und abzuführen.
- „ Gegenwärtiger Beschluß wird der Abln.  
 „ Finanz-Commission und der Abln. Wasserbau-  
 „ Policey-Commission zu erforderlicher Kenntniß  
 „ und Vollziehung in die Hand gelegt. ”
-